IV / 2021

76

melchers law

MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

THEMEN

Wie viel darf ein Betriebsratsmitglied verdienen?

ARBEITSRECHT

Die Dematerialisierung des Wertpapierrechts

KAPITALMARKTRECHT

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – neue Pflichten für Unternehmen!

PRAXISREPORT

DR. ANDREAS MASUCH
a.masuch@melchers-law.com

ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. Die Beratung im Gesellschaftsrecht und Erbrecht gehört seit vielen Jahren zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit. Herr Dr. Masuch ist ausgewiesen durch zahlreiche Publikationen und lehrt an der Universität Heidelberg.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

ein neuer Bundestag wurde gewählt. Die Ära Merkel ist Vergangenheit. Eine neue Regierung schickt sich an, die Republik zu verändern. Eines ist dabei sicher: auch in dieser Legislaturperiode wird es eine Vielzahl neuer Gesetzgebungsvorhaben geben. Entweder zur Wiederaufnahme von Gesetzgebungsvorhaben, die in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wurden – wie zum Beispiel im Bereich des Unternehmensstrafrechts –, oder ganz neue Initiativen – etwa zu Klimaschutzmaßnahmen oder im Bereich der Digitalisierung. Was auch immer der neue Bundestag beschließen wird, wir werden alle Entwicklungen im Blick behalten und Sie entsprechend informieren und beraten. So sind Sie es von uns gewohnt und so finden Sie auch in dieser 76. Ausgabe unserer melchers law wieder vielfältige Informationen zu wichtigen Themen des Wirtschaftsrechts, wie beispielsweise zum neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder zur Dematerialisierung des Wertpapierrechts durch das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit besten Grüßen
Dr. Andreas Masuch

melchers law 76

ARBEITSRECHT
01 Wie viel darf ein Betriebsratsmitglied verdienen? 3

DATENSCHUTZRECHT
02 Geltendmachung des Auskunftsrechts nach der DS-GVO kann rechtsmissbräuchlich sein! 4

KAPITALMARKTRECHT
03 Die Dematerialisierung des Wertpapierrechts 6

MIETRECHT
04 Mieterhöhung bei trennbaren, einheitlich angekündigten Modernisierungsmaßnahmen 7

WETTBEWERBSRECHT
05 Unzulässiges Entgelt für Zahlung mit nicht gängigen Zahlungsmitteln 8

PRAXISREPORT
06 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – neue Pflichten für Unternehmen! 10

INTERNATIONAL 11
PRIVAT 11, 12
MITTEILUNGEN 5, 11
VERANSTALTUNGEN 9, 12
PERSÖNLICH 9

ml ARBEITSRECHT

01 Wie viel darf ein Betriebsratsmitglied verdienen?

Die rechtssichere Bestimmung der Vergütung von Betriebsratsmitgliedern stellt den Arbeitgeber vor große Herausforderungen. Im Fall einer verbotswidrigen Vergütung kann es für ihn mitunter auch strafrechtliche Konsequenzen haben, wie der Untreue-Prozess gegen vier VW-Personalmanager vor dem LG Braunschweig (Az.: 16 KLs 85/19) zeigt. Die Entscheidung des LG Braunschweig gibt Anlass, die *Rechtsgrundlagen* der Vergütung von Betriebsratsmitgliedern genauer zu betrachten.

ENTSCHEIDUNG DES LG BRAUNSCHWEIG

In dem Prozess vor dem LG Braunschweig ging es um die Frage, ob vier VW-Personalmanager unangemessen hohe Bezüge für Mitglieder der VW-Belegschaftsvertretung freigegeben hatten. Konkret ging es um fünf Belegschaftsvertreter, darunter auch der ehemalige Konzernbetriebsratsvorsitzende Bernd Osterloh, der in bonusstarken Jahren auf eine Gesamtvergütung von bis zu EUR 750.000,00 kam. Die Staatsanwaltschaft sah darin eine Untreue, teils im besonders schweren Fall, zum Nachteil des VW-Konzerns. Den Schaden bezifferte die Staatsanwaltschaft auf ca. EUR 5.000.000,00. Das LG Braunschweig sprach die vier angeklagten VW-Personalmanager frei, da ihnen kein strafbares Verhalten nachzuweisen sei. Im Prozess ging es vor allem um die Frage, ob die VW-Personalmanager die Gehälter der Belegschaftsvertreter im Widerspruch zum Betriebsverfassungsgesetz bestimmt haben.

GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNG

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist das Betriebsratsamt ein *Ehrenamt* und wird daher nicht vergütet. Um dennoch einen Ausgleich zu schaffen, sind Betriebsratsmitglieder unter Fortzahlung ihrer Vergütung von der Arbeitsleistung zu befreien. Nach dem *Entgeltausfallprinzip* erhalten sie sämtliche Vergütungsbestandteile, die sie ohne Betriebsratstätigkeit erhalten hätten. Neben den vorgenannten Grundsätzen ist zudem das im Betriebsverfassungsgesetz normierte *Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot* zu beachten. Betriebsratsmitglieder dürfen demnach im Vergleich zu vergleichbaren Arbeitnehmern nicht schlechtergestellt werden. Ihnen dürfen aber auch keinerlei Vergütungsbestandteile gewährt werden, die sie nicht auch für ihre arbeitsvertraglich geschuldete Leistung erhalten hätten.

VERGÜTUNGSENTWICKLUNG

Damit noch nicht geklärt ist die Frage, wie sich die Vergütungshöhe mit den Jahren entwickeln kann. Hierzu normiert das Betriebsverfassungsgesetz den Grundsatz, dass das Arbeitsentgelt von Betriebsratsmitgliedern nicht geringer bemessen werden darf als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer bei *betriebsüblicher Entwicklung*. Demnach muss Betriebsratsmitgliedern eine berufliche Entwicklung eröffnet werden, wie sie ohne das Betriebsratsamt möglich gewesen wäre.

Bei nicht freigestellten Betriebsratsmitgliedern mag die Vergütungsentwicklung mit den vorgenannten Grundsätzen noch recht einfach zu berechnen sein, da sie sich grundsätzlich nach ihrer tatsächlichen beruflichen Entwicklung im Unternehmen richtet.

Schwieriger gestaltet sich allerdings die Berechnung bei dauerhaft *freigestellten Betriebsratsmitgliedern*, die mitunter bereits seit Jahren freigestellt sind. In diesem Fall ist auf eine *hypothetische Entwicklung* abzustellen. Maßgebend ist die Entgeltentwicklung *vergleichbarer Arbeitnehmer*, wobei die Bestimmung der Vergleichsgruppen und die Verlaufsprognose den Arbeitgeber in der Praxis vor große Herausforderungen stellen.

RECHTSFOLGE BEI VERBOTSWIDRIGEN VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Verbotswidrige Vergütungsvereinbarungen können für den Arbeitgeber strafrechtliche Konsequenzen haben. Sowohl die Benachteiligung von Betriebsratsmitgliedern als auch die Begünstigung ist nach dem Betriebsverfassungsgesetz eine *Straftat*. Daneben kann auch der Straftatbestand der *Untreue* verwirklicht sein.

FAZIT

Der Arbeitgeber steht nach derzeitiger Rechtslage vor dem Dilemma, dass er Betriebsratsmitglieder im Vergleich zu vergleichbaren Arbeitnehmern – auch im Hinblick auf die berufliche Entwicklung – weder schlechterstellen noch begünstigen darf. Dabei führt die Bestimmung hypothetischer Karrieren zu großen Unsicherheiten. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Gesetzgeber diesem Problem annimmt und Klarheit schafft. In jedem Fall sollten Vergütungssysteme sorgsam erarbeitet und überprüft werden. ■

KIM WEIDLER
k.weidler@melchers-law.com

berät Unternehmer und Unternehmen zu allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind neben der Gestaltung von Verträgen das Betriebsverfassungsrecht und die Prozessführung.

DR. ARNDT RIECHERS
a.riechers@melchers-law.com

ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Lehrbeauftragter für Kartellrecht an der Fachhochschule Heidelberg. Er berät u. a. im Marken-, Wettbewerbs- und Kartellrecht, dem Urheber- und Designrecht sowie zu allen Fragen im Zusammenhang mit Lizenzverträgen. Daneben zählen Software- und Internetrecht zu seinen Beratungsschwerpunkten.

ml DATENSCHUTZRECHT

02 Geltendmachung des Auskunftsrechts nach der DS-GVO kann rechtsmissbräuchlich sein!

Das Landgericht Wuppertal (LG Wuppertal) hat sich in einem Urteil vom 29.07.2021 (Az.: 4 O 409/20) mit einem klageweise geltend gemachten Auskunftsanspruch gegenüber einer Versicherung befasst, der (auch) auf Art. 15 DS-GVO gestützt worden war. Die Entscheidung lenkt das Augenmerk auf einen Umstand, mit dem Unternehmen häufig konfrontiert sind: Betroffene machen Auskunftsansprüche nach der DS-GVO geltend, (allein) um hierdurch Druck im Rahmen der Geltendmachung von Leistungsansprüchen, häufig finanzielle Ansprüche, aufzubauen. Die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs erscheint dabei willkürlich, weil die Auskunft nach der DS-GVO in keinem Zusammenhang mit dem Leistungsanspruch steht, dessen Erfüllung im Zusammenhang mit der geforderten Auskunft angestrebt wird und zu dessen Erfüllung die geforderte Auskunft nur als vermeintlich geeignetes Druck- bzw. Nötigungsmittel benutzt wird. Dem hat das LG Wuppertal einen Riegel vorgeschoben.

SACHVERHALT

Im Streitfall wendete sich der Kläger gegen vermeintliche und tatsächliche Prämienerhöhungen seiner bei der beklagten Versicherung unterhaltenen privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Im Wege der Stufenklage verlangte der Kläger Auskunft über sämtliche Beitragsanpassungen zwischen den Parteien, verbunden sowohl mit einem Feststellungsantrag, der auf Unwirksamkeitserklärung sämtlicher Erhöhungen in den Krankenversicherungstarifen gerichtet war, als auch mit einem Leistungsantrag auf Rückzahlung überzahlter Prämien.

ENTSCHEIDUNG DES LG WUPPERTAL

Das LG Wuppertal hat die Klage abgewiesen und insbesondere dem geltend gemachten Auskunftsanspruch eine Absage erteilt. Es führt aus, soweit der Auskunftsanspruch auf Art. 15 DS-GVO gestützt werde, stehe ihm aus § 242 BGB der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen. Nach dem Willen des Klägers solle das *„begehrte Auskunftsbündel“* ausschließlich der Durchsetzung von Leistungsansprüchen dienen. Dabei handele es sich um einen *„vollkommen verordnungsfremden Zweck“*. Nach dem Erwägungsgrund 63 DS-GVO diene das Auskunftsrecht dem Betroffenen vielmehr dazu, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Das Auskunftsrecht ermögliche also eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Datenverarbeitungsvorgänge. Im Streitfall verfolgte der Kläger nach Auffassung des LG Wuppertal kein einziges der vorgenannten Interessen, dies nicht einmal als Reflex. Das Auskunftsbegehren erschöpfe sich allein darin, etwaige geldwerte Ansprüche gegen die Versicherung prüfen zu können. Damit beträfe das Begehren des Klägers nicht einmal den Titel der DS-GVO, nämlich den Datenschutz. Ein Begehren, das sich derart weit von dem Regelungsgehalt einer Rechtsgrundlage entferne, sei nicht schützenswert. Der Verordnungsgeber habe kein situationsunabhängiges Auskunftsrecht von Verbrauchern gegenüber Unternehmen schaffen wollen, das im allgemeinen Rechtsverkehr nicht besteht bzw. für das es außerhalb der DS-GVO keine Rechtsgrundlage gibt. Vielmehr habe der Verordnungsgeber die zu erteilenden Auskünfte explizit an den Zweck des Datenschutzes gebunden (vgl. Erwägungsgrund 63 DS-GVO).

Ähnlich hat das OLG Köln bereits in einem Urteil vom 26.07.2019 (Az.: I-20 U 75/18) geurteilt und festgestellt, der Auskunftsanspruch nach der DS-GVO sei nicht speziell dazu entwickelt worden, Schadensersatzansprüche „durchsetzbar“ zu machen, die mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nichts zu tun hätten. Vielmehr dienten die Auskünfte, die nach Art. 15 DS-GVO gefordert werden könnten, primär dazu, die Wahrnehmung der weiteren Rechte aus der DS-GVO zu ermöglichen, also Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten zu verlangen. Die DS-GVO habe nicht die Aufgabe, die Beweislastverteilung im deutschen Zivilprozessrecht umzukehren.

FAZIT

Bei der Entscheidung des LG Wuppertal handelt es sich zwar nur um eine unterinstanzliche Entscheidung, deren Wirkung begrenzt ist. Jedoch wird mit der Entscheidung eine weitere rechtliche Grundlage geschaffen, um mehr oder weniger willkürliche Auskunftsverlangen von Betroffenen zurückzuweisen, die allein dem Zweck dienen, Druck im Hinblick auf die Verfolgung datenschutzfremder Zwecke und Ziele aufzubauen. ■

ml MITTEILUNG

MELCHERS Baurechtstag 2021 – Rohstoffmangel, Preissteigerungen und Co.

Endlich wieder ein Präsenzseminar! Diesen Gedanken hatten nicht nur die Referenten, sondern auch die Teilnehmer des MELCHERS Baurechtstags 2021. 18 Monate konnten wir pandemiebedingt kein Seminar in unseren Räumen veranstalten. Umso mehr haben wir uns gefreut, mit einem topaktuellen Seminar neu beginnen zu können. Unser Gastredner Ass. iur. Jonas Licht von Diringer & Scheidel eröffnete das Seminar mit einem Vortrag zu den „Auswirkungen der Materialpreissteigerungen in der Unternehmenspraxis“. RA Tobias Wellensiek referierte danach über das Thema „Abrechnung von Nachträgen und Mehrmengen“. Nach einer Pause behandelte RA Frederic Jürgens die „Zurechnung des Lieferanten“, bevor RA Philipp Scharfenberg die Vorträge mit einem Überblick über aktuelle Entwicklungen im privaten Baurecht abschloss. Neben den Vorträgen standen der nun

wieder mögliche persönliche Austausch und die Diskussion über die Seminarinhalte im Mittelpunkt der Veranstaltung. Bereits vor dem Seminar sowie in der Pause und danach waren die Stehtische an der Smoothie- und Kaffeebar gut besetzt und überall wurden angeregte Gespräche geführt. Wir hoffen, dass der Baurechtstag tatsächlich ein Neustart unserer MELCHERS Seminare ist und es nicht erneut zu Einschränkungen von Präsenzseminaren kommen wird. Wir werden Sie rechtzeitig über kommende Seminare informieren. ■

---

ml MITTEILUNG

Unsere neue Website ist online!

Es ist geschafft! Nach monatelanger gemeinsamer Arbeit von MELCHERS und der Werbeagentur Go7 ist unsere neue Website unter der bekannten Domain www.melchers-law.com endlich online. Unsere Vorgabe war es, dass unser wichtigstes Kapital in den Vordergrund gestellt werden soll – unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte! Darüber hinaus war es uns wichtig, Mandanten, Ratsuchende und Bewerber schnell zu den gewünschten Inhalten zu leiten, so dass wir großen Wert auf Übersichtlichkeit und knapp gehaltene Texte gelegt haben.

Wie gewohnt finden Sie auf unserer Website neben allgemeinen Informationen zur Kanzlei und Porträts unserer Anwältinnen und Anwälte eine Übersicht unserer Seminare, die digitale Ausgabe von melchers law und aktuelle Meldungen. Ein eigener Bereich ist den vielfältigen Karrieremöglichkeiten bei MELCHERS gewidmet.

Machen Sie sich selbst ein Bild und besuchen Sie uns auf www.melchers-law.com! ■

LENNART KÜSTER
l.kuester@melchers-law.com

betreut schwerpunktmäßig nationale und internationale Mandanten in den Bereichen Mergers & Acquisitions (M&A), Handels- und Gesellschaftsrecht.

ml KAPITALMARKTRECHT

03 Die Dematerialisierung des Wertpapierrechts

Am 10.06.2021 ist das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („eWpG") in Kraft getreten. Damit besteht die Möglichkeit zur *Ausgabe elektronischer Wertpapiere*, womit der Gesetzgeber dem Beispiel anderer Staaten auf dem Weg zur Dematerialisierung des Wertpapierrechts folgt.

Das eWpG findet ausschließlich Anwendung auf *Inhaberschuldverschreibungen*. Darunter fallen insbesondere Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und Investmentanteilsscheine. Nicht erfasst sind Order- oder Rekta- bzw. Namenspapiere. Um dem elektronischen Wertpapier den gleichen umfassenden Eigentumsschutz wie dem verbrieften Wertpapier zu verleihen, gilt es als Sache i. S. v. § 90 BGB.

ART UND WEISE DER VERBRIEFUNG

Begeben wird das elektronische Wertpapier dadurch, dass der Emittent anstelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein *elektronisches Wertpapierregister* bewirkt. Vor der Eintragung hat der Emittent die *Emissionsbedingungen* bei der registerführenden Stelle jedermann zugänglich zu machen.

Die Verbriefung kann sowohl mittels *Zentralregisterpapier* als auch durch *Kryptowertpapier* erfolgen. Das Zentralregisterpapier ist in ein Zentralregister und das Kryptowertpapier in ein Kryptowertpapierregister einzutragen.

Das *Zentralregister* ist von Wertpapiersammelbanken oder einem Verwahrer zu führen. Das *Kryptowertpapierregister* ist hingegen von der Stelle, welche vom Emittenten gegenüber dem Inhaber als solche benannt wird, oder vom Emittenten selbst zu führen. Beide Register werden von der BaFin überwacht.

EINTRAGUNGSMÖGLICHKEITEN UND UNTERSCHIEDE

Für beide Arten des elektronischen Wertpapiers ist eine Sammel- sowie Einzeleintragung möglich. Im Fall der *Sammeleintragung* wird eine Wertpapiersammelbank oder ein Verwahrer als Inhaber eingetragen. Bei der *Einzeleintragung* wird eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft als Inhaberin eingetragen.

Der für die Eintragung in das elektronische Wertpapierregister notwendige *Inhalt* entspricht dem des Wertpapieres und ist für beide Arten der Verbriefung im Wesentlichen deckungsgleich (insbesondere Wertpapierkennnummer, Emissionsvolumen, Nennbetrag und Emittent).

Eine wesentliche Differenz existiert hingegen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Bei der Sammeleintragung wird lediglich die körperlich vorhandene Sammelurkunde durch die Eintragung in das Zentralregister ersetzt. Bei der Einzelübertragung finden hingegen die besonderen Vorschriften des eWpG Anwendung. Danach muss für die Übertragung neben der dinglichen Einigung statt der Übergabe eine Umtragung im jeweiligen Register erfolgen.

PUBLIZITÄT UND HAFTUNG

Die im eWpG festgelegten Regelungen zur Publizität gelten für beide Arten der Register. So muss insbesondere sichergestellt werden, dass die Teilnehmer des elektronischen Wertpapierregisters *elektronische Einsicht* in dieses nehmen können. Darüber hinaus hat die registerführende Stelle jedermann, welcher ein berechtigtes Interesse darlegt, Einsicht in das jeweilige Register zu gewähren.

Das eWpG regelt neben der *Haftung der registerführenden Stelle* für unzutreffende Inhalte, Datenverlust oder unbefugte Datenveränderung auch *Ordnungswidrigkeiten* bei einzelnen Gesetzesverstößen der Normadressaten, insbesondere bei Verletzung einzelner Verhaltens- und Organisationspflichten; hierfür sieht das Gesetz ein maximales Bußgeld in Höhe von EUR 100.000,00 vor.

FAZIT

Der Erlass des eWpG stellt einen Meilenstein hinsichtlich der Umsetzung der Blockchain-Strategie der Bundesregierung und des gemeinsamen Eckpunktepapiers des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu elektronischen Wertpapieren dar. Essentiell und längst überfällig war dieser nicht nur im Hinblick auf die Digitalisierung, sondern auch, um Deutschland als Finanzstandort im europäischen und internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu halten.

Während das Konstrukt des Zentralregisters auf bestehende Strukturen zurückgreift, stellt das Kryptowertpapierregister einen innovativen und revolutionären Ansatz dar. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie das Gesetz in der Praxis umgesetzt wird, da es zum aktuellen Zeitpunkt noch an den für die Konkretisierung der Register notwendigen Rechtsverordnungen durch BMJV und BMF fehlt. ■

ml MIETRECHT

04 Mieterhöhung bei trennbaren, einheitlich angekündigten Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierungsmaßnahmen berechtigen den Vermieter, die Miete entsprechend zu erhöhen. Oft werden unterschiedliche Maßnahmen zeitgleich angekündigt und in zeitlichem Zusammenhang durchgeführt. Mit der Durchführung mehrerer, tatsächlich jedoch trennbarer Modernisierungsmaßnahmen kann der Vermieter auch *mehrere Mieterhöhungen* im Hinblick auf jeweils abgeschlossene Maßnahmen erklären. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 28.04.2021 (Az.: VIII ZR 5/20).

SACHVERHALT

Die Kläger sind Mieter der Wohnung des Beklagten. Dieser kündigte schriftlich im Februar 2017 die Durchführung zahlreicher Modernisierungsmaßnahmen des Mietobjektes an. Außer „Maßnahmen zur Einsparung von Energie“ sollten eine Balkonanlage angebaut und die Wohnungen mit Wohnungseingangstüren ausgestattet werden, die einen verbesserten Schutz vor Schall, Wärme, Brand und Einbruch boten. Für die Durchführung der Arbeiten waren 25 Wochen geplant, die Mieterhöhung kündigte er mit ca. EUR 235,00 monatlich an.

Im Juni 2018 avisierte der Beklagte mit Hinweis auf die bis dahin durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen die Erhöhung der monatlichen Miete ab September 2018 um EUR 232,00. Da der Einbau der neuen Türen erst im November 2018 geplant war, zahlten die Mieter unter Berufung auf den fehlenden Abschluss des *„untrennbaren Gesamtmodernisierungsvorhabens“* die Erhöhung unter Vorbehalt. Die Klage auf Rückzahlung der überzahlten Miete sowie auf Feststellung, die Mieterhöhung erst nach einer neuen Erhöhungserklärung verlangen zu können, wurde in den Vorinstanzen abgewiesen.

ENTSCHEIDUNG

Auch die beim BGH zugelassene Revision hat keinen Erfolg.

Nach Auffassung des BGH sei die Mieterhöhung des beklagten Vermieters wirksam, weshalb den Klägern weder ein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Miete noch ein Anspruch auf Feststellung zustehe, dass die Mieterhöhung um EUR 232,00 erst nach einem erneuten Erhöhungsverlangen zu zahlen sei. Zwar könne ein erforderliches Mieterhöhungsverlangen erst nach Abschluss der Arbeiten gestellt werden. Handele es sich aber um tatsächlich *trennbare Maßnahmen*, können *mehrere Mieterhöhungserklärungen* in Bezug auf die jeweils abgeschlossene Maßnahme erfolgen. Da die Mieter schon vor Beendigung sämtlicher Maßnahmen von den bereits abgeschlossenen profitierten, sei es auch nicht unangemessen, sie nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten an den erforderlichen Kosten zu beteiligen. So sei nach Ansicht des BGH der Einbau der neuen Wohnungstüren ein von den übrigen Baumaßnahmen *unterscheidbares Gewerk*. Die weiteren Arbeiten an Fenstern, Balkonen, am Haustürvordach und der Haustür würden durch den Einbau der Wohnungstüren nicht betroffen. Sie seien in der Ausführung vollkommen unabhängig voneinander, weshalb es auch keiner näheren Bauabstimmung bedürfe. Dass sämtliche Modernisierungsmaßnahmen mit einem einzigen Schreiben angekündigt wurden, ändere daran nichts. Allein die einheitliche Ankündigung der Maßnahmen mit einheitlicher Dauer und einheitlicher Mieterhöhung rechtfertigte diesen Schluss nicht.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Durch die zeitgleiche Ankündigung mehrerer Modernisierungsmaßnahmen kann sich der Mieter darauf einstellen, welche Arbeiten insgesamt durchgeführt werden sollen und welche Mieterhöhung er voraussichtlich zu erwarten hat. Da die Berechnung auf die einzelnen Gewerke zu stützen ist, kann der Mieter zudem getrennt beurteilen, ob ein Instandhaltungsanteil rechnerisch zu berücksichtigen ist. Dies kann bei verschiedenen Maßnahmen durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, weshalb in Abhängigkeit von der Durchführung der Maßnahmen keine getrennte Mieterhöhung zulässig sein soll.

FAZIT

Der BGH bleibt mit erfreulicher Konsequenz bei seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach der Vermieter jeweils nach Abschluss einer von mehreren angekündigten Modernisierungsmaßnahmen die Miete erhöhen kann, soweit die einzelnen Maßnahmen tatsächlich voneinander unabhängig sind. Der Mieter kann seinerseits stets überprüfen, ob es sich tatsächlich um eine Modernisierung oder nicht doch um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt, welche gerade nicht zur Erhöhung der Miete berechtigen würde. ■

BEATRICE SCHEICH
b.scheich@melchers-law.com

ist hauptsächlich auf den Gebieten des Insolvenzrechts, einschließlich der Insolvenzverwaltung, tätig und berät darüber hinaus in damit zusammenhängenden Rechtsfragen anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Mietrechts und des Gesellschaftsrechts. Sie verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung mittelständischer Unternehmen.

DR. SEBASTIAN PETRACK
s.petrack@melchers-law.com

LL.M., ist vor allem im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht tätig. Zudem gehört das Versicherungsrecht zu den Schwerpunkten seiner Mandatsbetreuung.

ml WETTBEWERBSRECHT

05 Unzulässiges Entgelt für Zahlung mit nicht gängigen Zahlungsmitteln

Wer Urlaub über online-Portale bucht, wird diese Situation sicherlich kennen: Der Flug und/oder die Reise ist ausgewählt, die persönlichen Daten sind eingegeben, aber im letzten Schritt, in dem es um die Zahlungsmodalitäten geht, verflüchtigt sich die Vorfreude über das vermeintlich gute Angebot, da sich abhängig vom auszuwählenden Zahlungsmittel auf einmal noch der Preis ändert. Dass ein solches Vorgehen nicht in jedem Falle rechtlich zulässig ist, hat das OLG Hamburg in seinem Urteil vom 12.11.2020 (Az.: 15 U 79/19) klargestellt.

SACHVERHALT

Die Beklagte vermittelt über ihr Internetportal unter anderem Flüge. Die Klägerin, eine Abmahneinrichtung, nahm eine Testbuchung über das Internetportal vor. Im letzten Buchungsschritt wurden je nach gewählter Zahlungsart verschiedene Gesamtpreise ausgewiesen. Den niedrigsten ausgewiesenen Gesamtpreis konnte die Klägerin nur auswählen, wenn sie als Zahlungsmethoden „Visa Entropay“ oder „Viabuy Prepaid MasterCard“ auswählte. Wählte sie eine andere Zahlungsart, z. B. mittels einer VISA- oder Mastercard-Kreditkarte oder Paypal aus, fiel jeweils ein zusätzliches Entgelt sowie eine „Servicepauschale“ an.

Die Klägerin führte an, dass dem Verbraucher nicht die vom Gesetz vorgegebene Möglichkeit eingeräumt werde, ein *gängiges Zahlungsmittel* verwenden zu können, bei dem *kein zusätzliches Entgelt für dessen Verwendung* anfällt. Die Beklagte wiederum berief sich darauf, dass die Vorschrift nicht für „Servicepauschalen“ gelte. Zudem meinte sie, dass der günstigste Preis um die Servicepauschale rabattiert sei.

URTEILSBEGRÜNDUNG

Das OLG Hamburg gab dem klägerischen Abmahnverein recht.

Dieser sei befugt, die Beklagte wegen einer Wettbewerbsverletzung auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Die Wettbewerbsverletzung liege darin, dass die Beklagte auf ihrem Internetportal vorsah, dass einem Verbraucher nur „Visa Entropay“ und „Viabuy Prepaid Mastercard“ als unentgeltliche Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung standen, jedoch keine „gängigen“ Zahlungsmittel. Beide Kreditkartenarten seien nicht „gängig“, da jede für sich lediglich einen *Verbreitungsgrad unter den Kunden der Beklagten* von unter 5 % aufweise.

Außerdem argumentierte das OLG Hamburg, dass der Verbraucher davon ausgehen müsse, dass das zusätzliche Entgelt wegen der Benutzung eines Zahlungsmittels anfalle, wenn ein erhöhtes Entgelt, unabhängig von seiner Bezeichnung, nur bei Zahlung mit bestimmten Zahlungsmitteln erhoben werde.

Zudem führt das OLG Hamburg aus, dass es sich bei dem günstigsten Zahlungsmittel nicht um eine Rabattierung der Servicepauschale im Vergleich zu anderen Zahlungsmitteln handele. Auch hier sei die *Sicht des Verbrauchers* entscheidend: Werde zunächst der niedrigere Preis angezeigt und später um „Mehrkosten“ bei Nutzung eines anderen Zahlungsmittels erhöht, liege aus Sicht des Verbrauchers *kein Rabatt* vor, sondern ein zusätzliches Entgelt für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels.

Die Vorinstanz gab dem Kläger bezüglich dieses Klageantrages vollumfänglich recht. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Die Revision wurde zugelassen und wird aktuell beim BGH unter dem Aktenzeichen I ZR 195/20 geführt.

WERTUNG

Aus Verbraucherschutzperspektive ist das Urteil überzeugend. Die Benachteiligung des Verbrauchers durch die „erzwungene“ Verwendung eines nicht gängigen Zahlungsmittels soll durch das Verbraucherschutzrecht, nämlich § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB, gerade verhindert werden. Der Verbraucher wird irregeführt, indem er erst im letzten (von zahlreichen) Buchungsschritten über die tatsächlich anfallenden Kosten informiert wird. Der durchschnittliche Verbraucher entscheidet sich hier oft bewusst lieber für das erhöhte Entgelt als für die erneute Durchführung aller Bestellschritte.

FAZIT

Betreiber von Internetportalen sollten stets darauf achten, dass sie ihren Kunden ein „gängiges“ Zahlungsmittel ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung stellen, weil Verstöße hiergegen grundsätzlich abmahnfähig sind. Das gilt unabhängig davon, was der BGH in der Revision entscheiden wird.

Aus Betreiberperspektive bedeutet das Urteil jedoch nicht das Ende von „Servicepauschalen“. Dies hat das OLG Hamburg ebenfalls deutlich herausgestellt. Es kommt hierbei lediglich auf ihre richtige Gestaltung an. ■

ml VERANSTALTUNG

Online-Veranstaltungsreihe „Rechtssicheres Direktmarketing“

Die IHK Frankfurt am Main veranstaltet gemeinsam mit MELCHERS im IV. Quartal 2021 drei Online-Seminare zum Thema „Rechtssicheres Direktmarketing“. Gutes Marketing und erfolgreiche Kundenakquise sind maßgeblich für den Erfolg eines Unternehmens. Doch nicht jede Marketingmaßnahme ist erlaubt! Gerade beim Direktmarketing gibt es viele Einschränkungen. Wie Sie im „Gesetzesdschungel“ rechtlich einwandfrei Marketing betreiben und sich gegen unlauteren Wettbewerb schützen können, erfahren Sie in unserer Online-Veranstaltungsreihe „Rechtssicheres Direktmarketing“. ■

Termin: Freitag, 29.10.2021, 10.00 – 12.00 Uhr
Titel: Datenschutz bei Marketing und Vertrieb durch Immobilienmakler
Ort: Online-Seminar
Veranstalter: IHK Frankfurt am Main
Referenten: RA Johannes Fischer, RA Albert Noll

Termin: Freitag, 12.11.2021, 10.00 – 12.00 Uhr
Titel: E-Mail Marketing
Ort: Online-Seminar
Veranstalter: IHK Frankfurt am Main
Referenten: RA Dr. Dennis Voigt, Katharina Ebbecke, Ass. iur. (PR, Marketing, Recruiting)

Termin: Freitag, 03.12.2021, 10.00 – 12.00 Uhr
Titel: Webseiten und Datenschutz
Ort: Online-Seminar
Veranstalter: IHK Frankfurt am Main
Referenten: RA Johannes Fischer, RA Steffen Ruh

Info/Anmeldung:
https://www.frankfurt-main.ihk.de/veranstaltungen/

ml PERSÖNLICH

Lennart Hoffmann

MELCHERS Frankfurt

Lennart Hoffmann ist seit März 2019 als Rechtsanwalt bei MELCHERS tätig.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts.

Was ist Ihr Lebensmotto bzw. Lieblingszitat?
Wenn der Wind stärker weht, bauen die einen Mauern, die anderen Segelschiffe.

Was reizt Sie am Handels- und Gesellschaftsrecht?
Das Handels- und Gesellschaftsrecht ist das Einfallstor für das Wirtschaftsrecht und deckt damit ein weites und spannendes Arbeitsfeld ab. Durch die Verknüpfung mit vielen Wirtschafts- und Rechtsgebieten garantiert es stets interessante Aufgaben.

Was ist für ein gutes Verhältnis zum Mandanten wichtig?
Eine transparente und verständliche Kommunikation sowie von Seiten des Anwalts die Fähigkeit, sich in die Position und die Interessen des Mandanten hineinversetzen zu können.

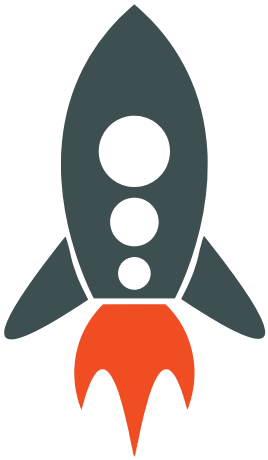

Wie verbringen Sie Ihre Freizeit am liebsten?
Am liebsten verbringe ich meine Freizeit mit Freunden, gerne bei schönen Abendessen und sich daran anschließendem Beisammensein in langen lauen Sommernächten.

Wohin soll Ihre nächste Reise gehen?
Es stehen noch die Flitterwochen aus und ich wollte schon lange einmal Kuba kennenlernen. Vielleicht kann man die beiden Vorhaben vereinen.

Was möchten Sie unbedingt einmal im Leben tun?
Ins Weltall fliegen. ■

DR. BODO VINNEN
b.vinnen@melchers-law.com

berät seit vielen Jahren Unternehmen aus dem In- und Ausland in den Bereichen Mergers & Acquisitions (M&A), Gesellschaftsrecht sowie (internationales) Handelsrecht. Häufig begleitet er dabei auch grenzüberschreitende Projekte. Herr Dr. Vinnen ist langjähriger Dozent für Außenwirtschaftsrecht/ Exportkontrollrecht an der renommierten Frankfurt School of Finance and Management, Frankfurt am Main.

ml PRAXISREPORT

06 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – neue Pflichten für Unternehmen!

Am 11.06.2021 hat der Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) verabschiedet. Es verpflichtet Unternehmen ab dem 01.01.2023 zur umfangreichen *Prüfung der Lieferkette* ihrer Produkte und Leistungen im Hinblick auf den *Schutz der Menschenrechte und der Umwelt*.

GELTUNGSBEREICH DES LKSG

Ab dem 01.01.2023 ist das LkSG auf jedes Unternehmen nach deutschem oder ausländischem Recht, unabhängig von seiner Rechtsform, anwendbar, sofern es in Deutschland mehr als 3.000 Arbeitnehmer beschäftigt. Zudem ist es erforderlich, dass das jeweilige Unternehmen in Deutschland seinen Verwaltungs- oder Satzungssitz hat oder über eine Niederlassung verfügt.

Ab dem 01.01.2024 gilt das Gesetz sodann sogar für Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern. Bis spätestens Sommer 2024 soll entschieden werden, ob diese Schwelle nochmals gesenkt wird.

Der weite *Begriff der Lieferkette* umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind – also den gesamten Weg von der Rohstoffgewinnung bis zur Lieferung an den Endkunden.

SCHUTZZWECK DES LKSG

Das LkSG schützt die *menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten*, welche durch *völkerrechtliche Verträge* bestimmt werden. Darüber hinaus enthält das LkSG einen *Verbotskatalog* zur Präzisierung dieser Pflichten, welcher vor allem *unzulässige Kinderarbeit, Zwangsarbeit und die Herbeiführung von schädlichen Umwelteinflüssen* auflistet.

WELCHE PFLICHTEN ENTSTEHEN AUS DEM LKSG?

Betroffene Unternehmen sind verpflichtet, für ihre gesamten innerbetrieblichen Geschäftsabläufe ein *angemessenes Risikomanagementsystem* im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards entlang der Lieferkette einzurichten. Einmal jährlich sowie anlassbezogen sind im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern (direkten Vertragspartnern) *Risikoanalysen* im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechts- oder Umweltbelangen vorzunehmen. Bei mittelbaren Zulieferern (Vertragspartner der eigenen Vertragspartner) besteht diese Pflicht jedoch nur, wenn das verpflichtete Unternehmen Hinweise auf mögliche Verletzungen hat. Erforderlich wird damit ein *„Screening“* zumindest aller direkten Geschäftspartner in der Lieferkette.

Ergibt die Analyse, dass Risiken bestehen, sind *angemessene Präventionsmaßnahmen* sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei den Zulieferern zu treffen. Dies beinhaltet u. a. *vertragliche Vorgaben für die Geschäftspartner* zur Einhaltung von Standards und die Verpflichtung, dass diese Geschäftspartner wiederum ihren Zulieferern vergleichbare Verpflichtungen auferlegen. Werden Verstöße festgestellt, so sind *angemessene Abhilfemaßnahmen* zu treffen bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehung. Die Umsetzung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen hat das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls vor Ort zu kontrollieren.

Zudem hat das Unternehmen einen *Menschenrechtsbeauftragten* zu bestimmen, eine *Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie* abzugeben („tone from the top“), *Dokumentationen* zu führen, ein *internes Beschwerdesystem* einzurichten und jährlich einen *Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten* zu veröffentlichen.

WELCHE SANKTIONEN DROHEN?

Überwachende Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Bei Verstößen drohen Geldbußen von bis zu EUR 8 Mio. oder 2 % des Jahresumsatzes wie auch ein Ausschluss von Vergaben öffentlicher Aufträge.

FAZIT

Der Gesetzgeber beabsichtigt, mit der Einführung des LkSG menschenrechts- und umweltbezogene Standards international durchzusetzen. Dies geht jedoch zu Lasten der Unternehmen in Deutschland, für die ein hoher Administrationsaufwand entsteht. Zudem ist Deutschland mit diesem weitreichenden Gesetz Vorreiter in der EU (ähnliche Gesetze im Vereinigten Königreich, Frankreich und in den Niederladen begründen weitaus geringere Anforderungen an Unternehmen), wodurch sich Wettbewerbsnachteile ergeben. Zwar wird derzeit auf europäischer Ebene ein gemeinschaftlicher Richtlinienvorschlag erarbeitet, was gleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt schaffen würde. Allerdings deutet sich an, dass hierdurch erheblich verschärfte Sorgfaltspflichten eingeführt werden sollen, was zu weiterem Complianceaufwand für Unternehmen führen würde. ■

ml PRIVAT

MELCHERS trauert um Dr. Tobias Ebling

Tief betroffen von seinem viel zu frühen Tod gedenken wir unserem Associate Rechtsanwalt Dr. Tobias Ebling.

Tobias Ebling war seit Oktober 2020 im Bereich Wirtschaftsstrafrecht in unserem Heidelberger Büro tätig. Er kam als Berufsanfänger zu uns und arbeitete insbesondere mit und für Dr. Norbert Stegemann im Bereich Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. In der kurzen Zeit, in der wir mit ihm zusammenarbeiten durften, haben wir ihn als hervorragenden Juristen und liebenswerten Kollegen kennen und schätzen gelernt.

Tobias Ebling hatte eine vielversprechende berufliche Zukunft vor sich. Nach der langen juristischen Ausbildung inklusive Promotion waren ihm aber leider nur einige wenige Monate als Anwalt vergönnt. Wenn ein Mensch im Alter von 29 Jahren geht, hinterlässt das bei allen Zurückbleibenden ein Gefühl von Ohnmacht und tiefer Erschütterung, so auch bei uns. Wir werden unseren geschätzten Kollegen Dr. Ebling in bester Erinnerung behalten. ■

---

ml MITTEILUNG

Praxisleitfaden zur Umsetzung des Leistungswettbewerbs bei Vergabe von Planungsleistungen unter dem VgV-Schwellenwert

Nach Auffassung der Bundesarchitektenkammer (BAK) sollten Architektenleistungen stets im Leistungswettbewerb vergeben werden, da sie im Vorhinein nicht eindeutig beschrieben werden könnten. Nur so lasse sich verhindern, dass sich ein Auftraggeber durch die Auswahl des billigsten Angebots schlechte Planung einkauft. Das gelte ganz besonders nach der Neufassung der HOAI zum 01.01.2021. Daher hat die BAK einen Praxisleitfaden erarbeitet, welcher konkrete Vorschläge und Vorlagen bietet, die als Grundlage für ein Verfahren genutzt werden können.

Für Interessenten ist der Leitfaden abrufbar unter dem link https://bak.de/vergabe-von-planungsleistungen-unter-dem-vgv-schwellenwert/. ■

---

ml INTERNATIONAL

Regionale Präsenztreffen der Ally Law-Mitglieder

Melchers ist seit vielen Jahren exklusives deutsches Mitglied des internationalen Kanzleinetzwerks Ally Law. Über Ally Law bieten wir unseren Mandanten weltweit koordinierte juristische Beratung und Vertretung auf höchstem Niveau. Sehr wichtig für die Zusammenarbeit im Netzwerk ist die persönliche Begegnung der Anwälte aus den Mitgliedskanzleien. Im direkten Kontakt entsteht Vertrauen, das die Basis für eine erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist. Bedingt durch die Corona Pandemie war auch bei Ally Law der persönliche Austausch in den letzten zwei Jahren nur virtuell möglich. Gestiegene Impfquoten und sinkende Inzidenzen an vielen Orten haben es nun möglich gemacht, dass im Herbst regionale Präsenztreffen der Ally Law-Mitglieder stattfinden konnten. Das EMEA-Treffen fand Anfang Oktober auf Kreta statt. MELCHERS war durch Dr. Bodo Vinnen und Dr. Carsten Lutz vertreten. Beide waren sich einig, dass das Treffen für die Festigung und den Ausbau der Netzwerkkontakte sehr wichtig war, welche einer effizienten und erfolgreichen Mandatsbetreuung über Grenzen hinweg zugutekommen. ■

ml PRIVAT

Doppeljubiläum bei MELCHERS

Gleich zwei runde Jahrestage durfte der MELCHERS Partner Dr. Andreas Masuch im September feiern: seinen 50. Geburtstag und seine 20-jährige Zugehörigkeit zu MELCHERS. Grund genug, darauf im Kreis der Kolleginnen und Kollegen von MELCHERS und FALK anzustoßen. Der Wettergott meinte es gut mit dem Jubilar – bei strahlendem Sonnenschein klirrten die Sektgläser auf unserer Terrasse. Dr. Jörg Hofmann gratulierte Dr. Masuch zu diesen runden Jahrestagen im Namen der gesamten Sozietät, Dr. Carsten Lutz für das Corporate Team und Dr. Martin Ziegler für FALK. Die Vorgenannten würdigten seine Verdienste um die Kanzlei und die Zusammenarbeit mit FALK und hoben neben seinen herausragenden juristischen Fähigkeiten auch seine menschlichen Qualitäten hervor, die ihn zu einer Stütze der Kanzlei und zu einem verlässlichen und geschätzten Partner von FALK machen. Zum Abschluss dankte Dr. Masuch herzlich allen Gratulanten und lud zum gemeinsamen Umtrunk und Genuss der überreichten Motivtorte ein. ■

ml VERANSTALTUNG

Außenwirtschaftsrecht/ Exportkontrollrecht

Am 07.01.2022 findet in Frankfurt am Main ein Seminar der renommierten Frankfurt School of Finance & Management zum Thema „Außenwirtschaftsrecht/ Exportkontrollrecht“ statt. Referent bei dieser praxisnahen Veranstaltung ist Herr Rechtanwalt Dr. Vinnen. Inhaltlich werden die exportkontrollrechtlichen Pflichten des Unternehmens nach deutschem, europäischem und US-amerikanischem Recht, die Anforderungen an die betriebliche Compliance-Organisation und den Ausfuhrverantwortlichen sowie die weitreichenden straf- und zivilrechtlichen Haftungsrisiken thematisiert. Dieses im Rahmen des Zertifikatsstudiengangs „Certified Compliance Professional (CCP)“ gehaltene Seminar kann über den Veranstalter auch separat gebucht werden. ■

Termin:	**Freitag, 07.01.2022, 10.00 - 18.00 Uhr**
Ort:	**Frankfurt am Main**
Veranstalter:	**Frankfurt School of Finance & Management**
Referent:	**RA Dr. Bodo Vinnen**
Info:	**www.frankfurt-school.de**

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION
Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG
CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication
GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE
4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN
newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT
HEIDELBERG
Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN
Solmsstraße 71
60486 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com

MANNHEIM
O4, 7
68161 Mannheim
T +49-(0)621-411025
F +49-(0)621-411027
E mannheim@melchers-law.com

www.melchers-law.com